



Ausschuss für Forschung, Innovation und Digitalisierung  
Parlament der Republik Österreich

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien, Österreich

Via E-Mail an:

[christian.hafenecker@parlament.gv.at](mailto:christian.hafenecker@parlament.gv.at) [eva-maria.himmelbauer@parlament.gv.at](mailto:eva-maria.himmelbauer@parlament.gv.at)  
[sonja.hammerschmid@parlament.gv.at](mailto:sonja.hammerschmid@parlament.gv.at) [therese.niss@parlament.gv.at](mailto:therese.niss@parlament.gv.at) [katharina.kucharowits@parlament.gv.at](mailto:katharina.kucharowits@parlament.gv.at)  
[helmut.brandstätter@parlament.gv.at](mailto:helmut.brandstätter@parlament.gv.at) [michel.reimon@parlament.gv.at](mailto:michel.reimon@parlament.gv.at)

Wien, 16. März 2021

## **Novellierung des Patentanwaltsgesetzes (PatAnwG)**

### **Regierungsvorlage Nr. 643 XXVII.GP**

Sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Ausschusses für Forschung, Innovation und Digitalisierung,

die Patentanwaltskammer begrüßt die vorgelegte Novelle zur weiteren Modernisierung des PatAnwG und zur Entsprechung des EuGH Urteils C-209/18 vom 29. Juli 2019 – mit einer einzigen Ausnahme:

Das Vorhaben, den Kreis der geschäftsführenden Gesellschafter für Patentanwaltsgesellschaften so rigoros und uneingeschränkt zu öffnen wie dies im vorliegenden Entwurf beabsichtigt ist, wird in dieser Form von uns **entschieden und nachdrücklich abgelehnt**.

Die Patentanwaltskammer begrüßt zwar ausdrücklich die vom EuGH geforderte Möglichkeit der interdisziplinären Vergesellschaftung von Patentanwältinnen und Patentanwälten mit andern Berufsgruppen, mit denen dies zur Erbringung von einschlägigen, komplementären Dienstleistungen – also **zum Wohle unserer Mandanten** – Sinn macht. **Mit dem vorliegenden Vorschlage werden jedoch die vom EuGH sinnvoll definierten Grundsätze ohne sachliche Notwendigkeit übererfüllt (als „Gold**

**Plating“),** welches weder irgendeinen Vorteil darstellen könnte noch zielführend wäre, sondern jedenfalls zu einer (durch die Fremdbeteiligungen geforderten) **signifikanten Verteuerung der patentanwaltlichen Dienstleistungen** führen würde, so wie dies in Ländern geschehen ist, die eine ähnliche Öffnung vollzogen haben (UK, nordische Staaten, Australien), ohne dass dies zu einem Vorteil für die Mandanten geführt hätte.

Tatsächlich hat die Patentanwaltskammer seit vielen Jahren (also lange, bevor das Verfahren gegen die Republik Österreich beim EuGH eingeleitet wurde) gefordert, dass die Vergesellschaftung von Patentanwältinnen und Patentanwälten mit **anderen rechtsberatenden Berufen** auch in Österreich ermöglicht werden soll, **wie dies seit Jahrzehnten in vielen EU-Staaten (insbesondere auch in Deutschland) möglich ist und erfolgreich praktiziert wird**, insbesondere weil diese **sinnvolle Art der Vergesellschaftung** für die Mandanten durchaus vorteilhaft sein kann.

Wenn aber nun mit der vorliegenden Novelle **eine so gravierende Beeinflussung der Geschäftsführung** durch Berufsfremde ermöglicht werden soll, ist dies nicht nur sinnlos, sondern auch **nicht zielführend für die Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen und vertrauensbasierten Dienstleistung für unsere Mandanten; im Gegenteil:** Dies würde zu einer nicht hinnehmbaren Einflussmöglichkeit Dritter in die berufliche Tätigkeit von Patentanwältinnen und Patentanwälten führen. Diese Möglichkeit der Einflussnahme ist vor allem auch zum Schutz unserer Mandanten und deren Recht auf unabhängige Beratung und Rechtsvertretung aufs Schärfste zurückzuweisen und unter allen Umständen zu vermeiden. Gerade der EuGH hat im vorliegenden Urteil, wie in zahlreichen Urteilen zu freiberuflichen Tätigkeiten zuvor, die Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität ausdrücklich als Ziele anerkannt, die zwingende Gründe des Allgemeininteresses darstellen, die Beschränkungen der unionsrechtlich verbürgten Freiheiten (wie eben der prinzipiellen Möglichkeit der freien Vergesellschaftung) rechtfertigen können (s. Gründe 89ff. des Urteils C-209/18).

Der hohe Wert von Anteilen an einer Patentanwaltsgesellschaft liegt also nicht zwingend an den Verdienstmöglichkeiten oder den Wachstumsaussichten, sondern auch – im Hinblick auf das Allgemeininteresse – in den Möglichkeiten der Mitwirkung bei der Fortentwicklung des Rechts. Dass solche Gesellschaftsanteile zukünftig dem freien Markt überlassen werden sollen, wird von uns entschieden abgelehnt – sowohl im Interesse

unserer Mandanten als auch im **Allgemeininteresse** an einer von Investitionskapital unbeeinflussten Fortentwicklung des (Immaterialgüter-)Rechts.

Die Patentanwaltskammer fordert daher, die Möglichkeit der Vergesellschaftung von Patentanwältinnen und Patentanwälten mit Berufsfremden auf das vom EuGH (auch in anderen Entscheidungen) festgelegte Maß zu beschränken, um **die vom EuGH anerkannten Ziele des Schutzes von Dienstleistungsempfängern und der Sicherstellung der Dienstleistungsqualität nicht zu gefährden.**

### **Wir fordern daher die folgende Ergänzung (in Fettdruck) im geplanten**

#### **§ 29a Z1, lit.a PatAnwG:**

*„1. Gesellschafter einer Patentanwalts-Gesellschaft dürfen nur sein:*

*a) in die Liste der Patentanwaltskammer eingetragene Patentanwälte und natürliche Personen und Gesellschaften gemäß § 29d Abs. 1, mit denen Patentanwälte beruflich zusammenarbeiten **und die die Voraussetzungen des § 16 oder des § 16a oder äquivalente Vorschriften in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft erfüllen,***

*b) andere natürliche Personen sowie andere Gesellschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Vertragsstaat des EWR oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelassen sind.“*

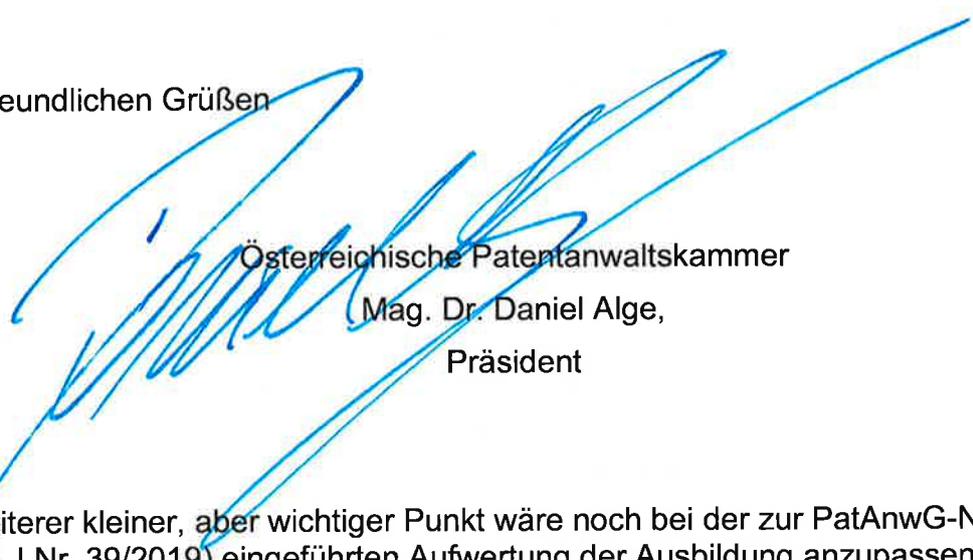
Damit wird für Mandanten klargestellt, dass die Patentanwaltsgesellschaft, die sie berät, ausschließlich von qualifizierten, zertifizierten Rechtsberatern betrieben wird, die neben den zivilrechtlichen Maßgaben (dem beliebige Dritte unterliegen) auch einem strengen disziplinarischen Berufsrecht unterliegen (dem beliebige Dritte als Gesellschafter eben nicht unterliegen können), die Patentanwaltsgesellschaft unabhängig vom Interesse von (Finanz-)Investoren ist und daher keinerlei Anschein dafür bestehen kann, dass die gegebene Informationsasymmetrie zwischen Mandanten und Rechtsberatenden **zum Zwecke der Gewinnoptimierung zum Nachteil der Mandanten missbraucht werden könnte.** Diese von uns hier vorgeschlagene Bestimmung ist grundsätzlich geeignet, Rechtsanwälten und Notaren sowie Patent- und Rechtsanwälten mit Zulassung im EWR oder der Schweiz den Zugang zu österreichischen Patentanwalts-Gesellschaften zu gewähren, wie dies in den meisten EU-Staaten (insbesondere in Deutschland) bereits seit

vielen Jahren möglich ist, womit dem EuGH Urteil C-209/18 vom 29. Juli 2019 in kohärenter Weise entsprochen wird.

**Wir ersuchen nachdrücklich, den oben angeführten Vorschlag nicht nur in unserem Interesse, sondern vor allem im Interesse unserer Mandanten, aber auch im Allgemeininteresse, in den Gesetzesvorschlag aufzunehmen!**

Gerne stehen wir Ihnen auch im Ausschuss (beispielsweise im Zuge der Vorberatung oder Beratung) für Ihre Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Österreichische Patentanwaltskammer  
Mag. Dr. Daniel Alge,  
Präsident

**PS.:** Ein weiterer kleiner, aber wichtiger Punkt wäre noch bei der zur PatAnwG-Novelle 2019 (BGBl. I Nr. 39/2019) eingeführten Aufwertung der Ausbildung anzupassen, um wohlerworbene Berechtigungen nicht rückwirkend zu entziehen. Daher sollte auch § 77b wie folgt (in Fettdruck) ergänzt werden:

„§ 77b:

*Personen, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019*

- 1. ihre Praxis gemäß § 3 begonnen haben, oder*
- 2. die Patentanwaltsprüfung abgelegt haben, oder*
- 3. in die Liste der Patentanwälte eingetragen waren,*

*können auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. h in die Liste der Patentanwälte eingetragen werden. **Für diese Personen kann auf Antrag die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 geltende Fassung des § 2 Abs. 1 lit. d angewendet werden.** Für staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker, die vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 ihre Praxis gemäß § 3 begonnen haben, ist § 3 Abs. 1 lit. b in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2019 geltenden Fassung anzuwenden.“*

Wir würden auch hier um Anpassung bitten.